

Leseprobe

aus

Thomas von Holt und Christian Koch: Stiftungssatzung. C.H. Beck (München) 2., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage 2011, 238 Seiten, ISBN 978-3-406-60561-1, EUR 35,90. Reihe Beck'sche Musterverträge, Band 47. Mit CD-Rom.

Wir danken dem Verlag C.H. Beck für die Erlaubnis der Veröffentlichung



Diese Rahmenbedingungen aus

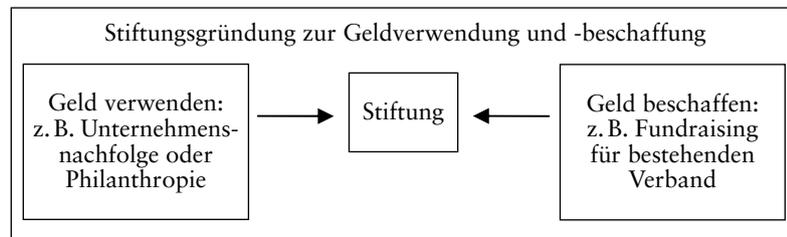
- öffentlichen Notlagen,
- zur Verfügung stehenden Vermögen,
- öffentlicher Förderung der Stiftung und
- dem guten Ruf der Stiftung

führen zu einem vermehrten Interesse an der Stiftung und steigenden Gründungszahlen.

II. Motive der Stiftungsgründung

Die Stiftung dient der Verwirklichung individueller Ziele der Stifter. Daher kommt der **Klärung des Stiftermotivs** größte Bedeutung zu.⁸ Je genauer und ehrlicher die Motive herausgearbeitet werden, umso zielgerichteter kann die Satzung gestaltet werden. Im Zusammenhang mit den jeweiligen Motiven sollen auch **Alternativen zur Stiftung** kurz vorgestellt werden.

Ausgangspunkt der Stiftungsgründung kann die **Verwendung von Geld** bzw. **Verselbständigung eines Vermögenswerts** oder die **Beschaffung von Geld** sein. Im ersten Fall möchte eine vermögende Person über ihren Tod hinaus bestimmte Zwecke verfolgen. Im zweiten Fall gibt es bereits eine Organisation oder eine Gruppe von Personen, die ein ideelles Anliegen verfolgen und dafür eine langfristige Finanzierung suchen.



1. Persönliche Geltung

Das wohl heikelste Motiv ist die **Eitelkeit**, die nur bei wenigen Menschen gänzlich fehlen mag. Auch wenn dies in der Regel nicht direkt angesprochen wird, so will sich doch so mancher Stifter ein „Denkmal“ setzen, und dies oft noch zu seinen Lebzeiten. Die Stiftung trägt in vielen Fällen den Namen des Stifters und führt diesen weit über sein Ableben hinaus in die Öffentlichkeit. Dies hier negativ formulierte Motiv lässt sich auch positiv darstellen, zumindest wenn

das Stiftungsgeschäft durch Dritte erfolgt. Dann soll häufig das **Werk und Leben einer Person posthum gewürdigt** werden. Häufig wird das Haus oder Lebenswerk der Person in die Stiftung eingebracht und diese soll das Schaffen der Person darstellen, sein Werk erhalten oder in seinem Sinne weiter wirken.

Überspitzt formuliert bietet die Stiftung einen „Hauch von Unsterblichkeit“, zumindest für den eigenen Namen und ein Anliegen, das einem besonders am Herzen liegt und das als Stiftungszweck unbefristet über den eigenen Tod hinaus verfolgt wird.

Soll das Werk einer Person oder eine eigene Idee dauerhaft über den eigenen Tod hinaus verfolgt werden, stellt die Stiftung mit dem weitgehend unabänderlich auf den Stifterwillen festgelegten Stiftungszweck das Mittel der Wahl dar.

2. Philanthropie

Philanthropie bedeutet wörtlich „Menschenliebe“ und bezeichnet eine **uneigennütige Haltung** mit der Bereitschaft, für andere Menschen etwas zu tun. Auslöser für eine solche Einstellung kann die Wahrnehmung von Elend und Missständen sein, aber auch der Wunsch, z. B. in der Kunst, Schönes zu erhalten und zu fördern. Einen Anstoß für die Stiftungsgründung bietet oft auch die bewusste Einstellung auf den nahenden Tod. Das Vermögen oder Teile davon sollen nicht dem Staat oder Erben zufließen und anonym sowie dem politischen Kräftespiel ausgesetzt verwendet werden. Vielmehr werden eigene Vorstellungen für einen sinnvollen Umgang mit dem Vermögen entwickelt und als Stiftungszweck ausgearbeitet. Die konkreten Zwecke einer solchen Stiftung decken praktisch alle rechtlich zulässigen Felder ab, von sozialem Engagement über Kultur- und Sportförderung bis zur Forschung. Die Zwecke stehen oft mit der Biographie des Stifters in Zusammenhang oder gehen auf ein Schlüsselerlebnis zurück.

Als **Alternativen** für die Realisierung philanthropischer Vorstellungen bieten sich an:

- Spenden an bestehende gemeinnützige Organisationen, darunter auch Stiftungen
- Vermächtnisse an bestehende gemeinnützige Organisationen, darunter auch Stiftungen
- Zustiftungen zu bestehenden Stiftungen, auch als so genannte unselbständige Stiftung.

Die erste Variante ist am einfachsten zu realisieren. **Spenden** sind jederzeit formlos in jeder beliebigen Höhe möglich. Eine Zweckbindung, sofern gewünscht, sollte schriftlich festgelegt werden, um diese ausreichend abzusichern. Spenden können auch als Sachspenden

erfolgen. Sofern Immobilien oder schon zu Lebzeiten das gesamte Vermögen gespendet werden, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden ist gegenüber der Stiftungsgründung begrenzter und beschränkt sich auf 20% des jährlichen Einkommens.⁹

Das **Vermächtnis** erfordert nur ein handschriftliches oder notariell beurkundetes Testament. Nicht einmal eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Organisation ist erforderlich. Auch ein Vermächtnis kann mit einer Auflage versehen werden, an die der Empfänger im Falle der Annahme des Vermächtnisses gebunden ist. Eine solche Zweckbindung ist aber im Gegensatz zum schwer abänderlichen Stiftungszweck immer zeitlich begrenzt; auch eine zur Sicherstellung der Vollziehung angeordnete Testamentsvollstreckung endet in der Regel spätestens nach 30 Jahren.¹⁰

Bei sehr engen, stark einschränkenden **Auflagen** besteht sowohl bei der zweckgebundenen Spende wie einem mit Auflagen versehenen Vermächtnis die Gefahr, dass die Organisation die Spende bzw. das Vermächtnis ausschlägt.

In der Praxis ist auch damit zu rechnen, dass eine Organisation mit mehreren Projekten oder Tätigkeitsfeldern **Quersubventionierungen** zwischen gut und schlecht finanzierten Bereichen zulässt. So könnten z.B. der durch den Nachlass begünstigten Einrichtung möglichst hohe Verwaltungskosten belastet werden, so dass indirekt alle anderen Einrichtungen des Trägers von der Zuwendung profitieren.

Sofern der Spendenempfänger oder testamentarisch Begünstigte keine Stiftung ist, besteht ein höheres Insolvenzrisiko, da z.B. bei einem Verein kein Mindestkapital auf Grund gesetzlicher Vorschriften dauerhaft erhalten werden muss.

Vorteilhaft ist der geringe Verwaltungsaufwand für den Mittelgeber und den Mittelempfänger, vor allem bei nicht zweckgebundenen Zuwendungen. Sofern die empfangende Organisation einen Vereinszweck (analog Stiftungszweck oder Gesellschaftszweck) hat, der sich vollständig mit den Vorstellungen des Mittelgebers deckt, erscheint eine solche Form der Zuwendung als ernsthafte Alternative. Je nach Organisationsform kann allerdings auch der Vereinszweck mehr oder weniger leicht geändert, z. B. ausgeweitet werden, so dass der Spender keine ganz so weit reichende **Sicherheit** wie bei der Stiftung hat, dass seine Mittel „auf Dauer“ dem ursprünglichen Zweck zukommen.

Die langfristige Zweckbindung der Stiftung gegenüber einer, auch zweckgebundenen Zuwendung muss jedoch nicht immer vorteilhaft sein. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen ändern sich, erst recht über Jahrzehnte. Eine auf unbegrenzte Zeit festgelegte Zweckbindung kann eine im Sinne des Philanthropen optimale Mittelverwendung auch erschweren oder gar verhindern. Diese Problematik

soll unter der Überschrift Stiftungszweck noch vertieft werden, wo es darum geht, den Zweck ausreichend genau, aber nicht zu einschränkend zu formulieren.

Schließlich bleibt als dritte Alternative die **Zustiftung**. Vorteilhaft sind geringere Verwaltungskosten, da nicht ein eigener Verwaltungsapparat einschließlich Gremienstrukturen vorgehalten werden muss. Ggf. kann eine Zustiftung zu Lebzeiten mit einer Aufnahme des Zustifters oder einer Person seines Vertrauens in einem Aufsichtsorgan der Stiftung verbunden werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Philanthrop sich überlegen muss, wie langfristig und eng seine Mittel an einen bestimmten Zweck gebunden werden sollen. Je geringer die Zweckbindung, umso geringer der Aufwand für alle Beteiligten, aber umso größer das Risiko, dass die Mittel nicht langfristig für den gewünschten Zweck zur Verfügung stehen. Eine geringere Zweckbindung ermöglicht dem Mittelempfänger andererseits ein höheres Maß an Flexibilität. Das Argument der Verwaltungskosten gewinnt vor allem bei kleineren Beträgen an Gewicht. Je umfangreicher das Vermögen und je spezieller die Verwendungsabsicht, umso eher bietet sich, auch unter steuerlichen Aspekten, die Stiftungsgründung an. Wenn eine zu den Vorstellungen des Stifters passende Stiftung bereits existiert und der Stifter auf die Nennung seines Namens in der Stiftungsbezeichnung verzichtet, bietet sich die Zustiftung an.

3. Nachlassregelung

Motive zur Stiftungsgründung im Zusammenhang mit der **Nachlassregelung** können in **drei typischen Konstellationen** auftreten:

- Der Erblasser hat keine Erben und möchte die Verwendung seines Vermögens über den Tod hinaus steuern.
- Der Erblasser hat Erben, denen er möglichst wenig Vermögen zukommen lassen möchte.
- Der Erblasser hat Erben, die nicht oder nur eingeschränkt für sich sorgen können und die durch die Stiftungsgründung über den Tod des Stifters hinaus versorgt werden sollen.

Fragen der **Unternehmensnachfolge** als Sonderfall werden anschließend behandelt.

Im ersten Fall drohen keine Auseinandersetzungen mit Erben, die sich um ihr Erbe gebracht sehen. Der potentielle Stifter kann sich in Ruhe nach einem sinnvollen Stiftungszweck umsehen, die Strukturen der Stiftung aufbauen und sein Vermögen zu Lebzeiten, in der Regel zunächst anteilig, oder mit dem Tode auf die Stiftung übergehen lassen. Einzig das Risiko, vor der Gründung unerwartet vom

Tode überrascht zu werden, kann die weitere Planung vereiteln. Eine frühzeitige Regelung mag dagegen das Risiko in sich bergen, dass der Stifter einige Jahre später einem anderen Zweck, einer anderen Stiftungsstruktur oder überhaupt einer anderen Planung den Vorzug gegeben hätte.

Als **Alternativen** bieten sich – wie zuvor behandelt – Spenden und Zustiftungen an.

Das zweite Motiv ist reichlich konfliktrichtig. Grundsätzlich sollte sich jeder Stifter darüber im Klaren sein, dass die Stiftungsgründung für **vorhandene Erben** nachteilig ist und einen Interessenausgleich herbeiführen. Die Stiftung ermöglicht eine Vermögensübertragung bereits zu Lebzeiten. Durch eine frühzeitige Vermögensübertragung kann das zu vererbende Vermögen und somit der Pflichtteil geschmälert werden. Da dem Stifter zu Lebzeiten bei einer adäquaten Satzungsgestaltung ein weit reichender Einfluss auf die Stiftung eingeräumt werden kann, ist für ihn die frühzeitige Vermögensübertragung in vielen Konstellationen kaum von Nachteil. Beispielsweise können Unternehmensanteile übertragen werden, ohne dass der Stifter die Kontrolle über das Unternehmen verliert. Entweder werden stimmrechtslose Vorzugsaktien/Beteiligungen übertragen oder der Stifter übt seinen Einfluss als Gründungsvorstand oder im Aufsichtsorgan der Stiftung aus. Ein anderer Fall ist die Übertragung eines denkmalgeschützten Familiensitzes auf eine Stiftung mit lebenslangem Wohnrecht des Stifters.

Als **Alternative** bieten sich anderweitige Vermögensverfügungen zu Lebzeiten oder im Testament an. Eine Schmälerung des Pflichtteils ist jedoch auch hier nur bei frühzeitiger Übertragung des wesentlichen Vermögens möglich. Nur die Stiftung ermöglicht dem Stifter zu Lebzeiten eine weit reichende Kontrolle über bereits weiter gereichtes Vermögen, verbunden mit steuerlichen Vorteilen im Falle der Entscheidung für eine steuerbegünstigte Stiftung.

Die **Versorgung eines oder mehrerer Nachkommen** ist z. B. bei behinderten Kindern ein wichtiges Motiv, die auf Grund der verbesserten Versorgung ihre Eltern häufig überleben. Hier bietet sich eine Familienstiftung an, die mit einem Teil der Erträge die lebenslange Versorgung des oder der Nachkommen übernimmt. Die Versorgung Familienangehöriger kommt häufig auch in Verbindung mit der nachfolgend behandelten Unternehmensnachfolge vor. Alternativ kann in einem Behindertentestament geregelt werden, dass das oder ein Teil des Vermögens einem Vormund oder Betreuer unterstellt wird und ggf. erst mit Ableben des Kindes endgültig in das Vermögen einer steuerbegünstigten Organisation übergeht. Die Stiftung erleichtert die Regelung der Vermögenskontrolle und langfristigen Vermögensbindung.

4. Unternehmensnachfolge

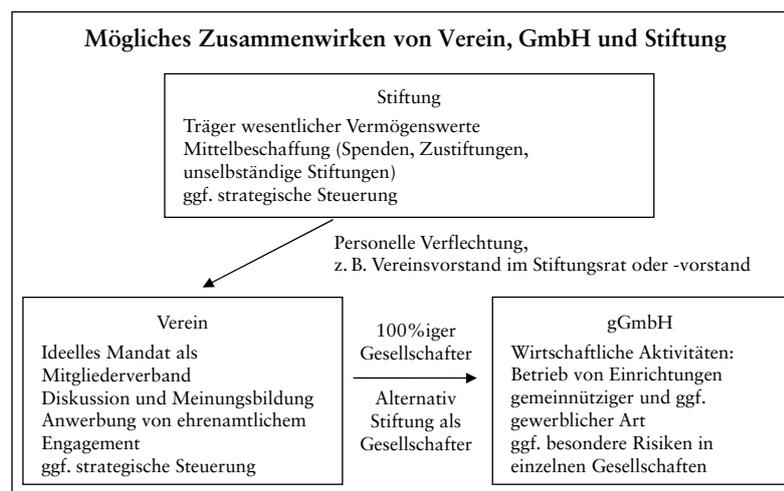
Ein wichtiges Motiv der Stiftungsgründung ist die Regelung der Unternehmensnachfolge. Hier sind **zwei wesentliche Teilmotive** festzustellen, die häufig zusammen auftreten:

- Die bei der Unternehmensübertragung anfallenden **Steuerlasten** sollen vermieden werden oder sind für die Erben wirtschaftlich schlicht nicht tragbar.
- Die **Erben** sind persönlich **zur Unternehmenssteuerung nicht geeignet**. Daher sollen Eigentum und wirtschaftliche Steuerung entkoppelt werden.

Bei dem Motiv der Unternehmensnachfolgeregelung spielen Aspekte der **Corporate Governance** (der sachgerechten Unternehmenskontrolle und -steuerung, s. Checkliste XI) sowie steuerliche Fragestellungen eine Rolle. Die Komplexität der Fragestellung und die meist hohen Vermögenswerte machen in jedem Fall eine individuelle Beratung durch Spezialisten erforderlich.

5. Mittelbeschaffung

Eine in letzter Zeit an Bedeutung gewinnende Motivation ist die Mittelbeschaffung durch eine Stiftungsgründung. Zahlreiche Verbände aus den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur und Sport haben neben dem Verein und ggf. einer (gemeinnützigen) Betriebsgesellschaft (gGmbH) noch eine Stiftung gegründet. Diese zum Beispiel zwei oder drei Träger können auf vielfältige Weise verbunden sein und mit differenzierten Aufgaben und Rollen in die Öffentlichkeit treten.



Bei mehreren rechtlich selbständigen Körperschaften, die in einem abgestimmten Zusammenwirken eine gemeinsame Zielsetzung verfolgen, bieten sich zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten,¹¹ die den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden.

Die Ausstattung dieser „**Fundraising-Stiftung**“ erfolgt meist mit dem von der jeweiligen Stiftungsaufsicht verlangten Mindestkapital aus Mitteln des Vereins/Verbandes. Ziel ist die Gewinnung von **Großspenden** und **Zustiftungen**. Dabei wird angenommen, dass eine Stiftung mit ihrem guten Ruf und der Ausrichtung auf langfristige Tätigkeit einen besseren Zugang zu Mittelgebern findet bzw. andere Mittelgeber anspricht, als die bisher erreichten Personen.

Die Stiftung kann dabei stark **in den Verein/Verband integriert** sein und als Teil des Vereins auftreten, z. B. mit dem Vereinsnamen und Zusatz Stiftung sowie dem gleichen Logo. Oder sie kann bewusst mit einer größeren Unabhängigkeit ausgestattet werden. Diese kann sich nur auf das Erscheinungsbild beziehen, um andere Personenkreise besser zu erreichen. Sie kann aber auch tatsächlich vereinsfremden Personen, z. B. Stiftern und Honoratioren, Einfluss gewähren. Wird nicht für eine ausreichende, *in der Satzung verankerte* Anbindung gesorgt, besteht die Gefahr, dass sich die Stiftung verselbständigt und nicht mehr für die ursprünglichen, verbandsnahen Aufgaben zur Verfügung steht.

Alternativ können die Fundraisingaktivitäten des Vereins entwickelt und ausgebaut werden. Auch in diesem Rahmen ist z. B. ein **Erbschaftsmarketing** möglich.

6. Corporate Foundation

Zunehmendes Interesse besteht auch seitens **Unternehmen** an Stiftungsgründungen, die z. B. alle **Sponsoringaktivitäten** bündeln (Corporate Foundation).¹² Dabei kann die Balance zwischen Public Relations für das Unternehmen und engagiertem bürgerschaftlichen Engagement sehr unterschiedlich ausfallen. Für Unternehmen liegt der Vorteil einer Stiftung in der Bündelung von Aktivitäten, der langfristigen Orientierung und dem seriösen Eindruck einer Stiftung. Andererseits ist eine Stiftung sehr unflexibel in Bezug auf Zweckänderungen und die Kontrolle der Stiftung muss, z. B. über personelle Verflechtungen, ausreichend sichergestellt werden.

Alternativ können Sponsoringaktivitäten in der PR-Abteilung gebündelt werden.